

seiner Wohnung und an ihn persönlich erfolge, sondern gemäss Art. 64 SchKG kann ihm ein solcher auch an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, also in seinem Büro, zugestellt werden und darf die Zustellung, wenn er dort nicht angetroffen wird, an einen dort anwesenden Angestellten geschehen. Die streitige Zustellung ist daher nicht zu beanstanden, wenn Fräulein Y. im Sinne der erwähnten Bestimmung als Angestellte zu gelten hat.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist dies der Fall. Der Beschwerdeführer hatte Fräulein Y. die Aufgabe übertragen, bei ihm den Bürodienst zu besorgen, während er und seine ständige Angestellte in den Ferien waren. Sie wirkte also während einer gewissen Zeit als ihm untergeordnete Hilfsperson bei der Ausübung seines Berufes mit. Mehr braucht es nicht, um sie als Angestellte des Beschwerdeführers erscheinen zu lassen. Personen, die mit dem Bürodienst auf einem Advokaturbüro betraut sind, darf die Eigenschaft von Angestellten und damit die Berechtigung, für den Vorgesetzten Betreuungsurkunden in Empfang zu nehmen, umso weniger abgesprochen werden, als die Entgegennahme von amtlichen Zustellungen aller Art zu den normalen Obliegenheiten solchen Personals gehört.

Das Bestehen eines dauernden Dienstverhältnisses, wie die Vorinstanz es fordert, wird in Art. 64 SchKG nicht vorausgesetzt. Dem Zustellungsbeamten wäre es gar nicht möglich, nachzuprüfen, ob ein solches Verhältnis vorliege oder nicht, und es darf nicht nur von ständigen Angestellten, sondern auch von Personen, die aushilfsweise Funktionen der erwähnten Art ausüben, erwartet werden, dass sie Betreuungsurkunden, die ihnen zuhanden des Vorgesetzten ausgehändigt werden, richtig an diesen weiterleiten, ob sie nun ihren Dienst gegen Lohn oder aus Gefälligkeit versehen. Wenn in BGE 25 I 121 = Sep. ausg. 2 S. 11 gesagt wurde, Art. 64 SchKG verstehe unter einem Angestellten eine Person, die mit dem Schuld-

ner « in continui e diretti rapporti d'affari » stehe, so wollte damit nur der Gegensatz zu einem Sonderbevollmächtigten (Anwalt) bezeichnet werden; dass Art. 64 SchKG einen festen Dienstvertrag fordere, ist daraus nicht abzuleiten.

Die Zustellung an Fräulein Y. ist also für den Beschwerdeführer wirksam. Hätte er verhindern wollen, dass in Abwesenheit seiner selbst und seiner ständigen Angestellten in seinem Büro Betreuungsurkunden an ihn zugestellt werden können, so hätte er sein Büro schliessen müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

23. Bescheid vom 27. September 1946 an die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.

Eintragung von Eigentumsvorbehalten. Das Amt ist nicht befugt, als Ausweis bei einseitiger Anmeldung des Eigentumsvorbehaltes mehr als 1 Vertragsexemplar (Original oder beglaubigte Abschrift) zu verlangen. Das vorgelegte Exemplar ist nach der Eintragung wieder auszuhändigen. ZGB 715, Vo. betr. Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, Art. 4 Z. 2, a.

Inscription des pactes de réserve de propriété. En cas de réquisition unilatérale, l'office n'est pas en droit d'exiger à titre de pièce justificative plus d'un exemplaire de la convention (en original ou en copie certifiée conforme). L'exemplaire produit doit être restitué une fois l'inscription faite. Art. 715 CC, 4 ch. 2 lettre a de l'ordonnance du TF du 19 décembre 1910.

Iscrizione dei patti di riserva di proprietà. In caso di richiesta d'una sola parte, l'ufficio non ha il diritto di esigere a titolo di documento giustificativo più d'un esemplare del contratto (originale o copia autenticata). L'esemplare prodotto dev'essere restituito una volta che l'iscrizione è stata fatta. Art. 715 CC; 4 cifra 2, lett. a, del regolamento 19 dicembre 1910 del Tribunale federale.

Nach Art. 4 Ziff. 2 a) der Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte

ist bei einseitiger mündlicher oder schriftlicher Anmeldung ein von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wie wir der vorliegenden Eingabe entnehmen, begnügen sich die einen Betreibungsämter mit der Vorlegung eines Exemplares, während andere Ämter deren zwei, noch andere deren drei verlangen: eines zur Aufbewahrung auf dem Amte und je eines für jede Partei. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz befürwortet die letztere Stellungnahme und ersucht um eine allgemeine Weisung.

Die erwähnte Vorschrift bietet indessen keinen Anhalt für die Annahme, es sei mehr als ein Exemplar (Original oder beglaubigte Abschrift) vorzulegen. Das liesse sich auch nicht rechtfertigen. Das Zivilrecht knüpft den Eigentumsvorbehalt gar nicht an den Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Art. 715 ZGB). Daher lässt die Verordnung in Art. 4 Ziff. 1 denn auch eine beidseitige mündliche Anmeldung mit Unterzeichnung des Eintrages durch die Anmeldenden zu, ohne dass irgendein Beleg zur Aufbewahrung auf dem Amte abzugeben wäre. Eine einseitige Anmeldung muss sich dann allerdings nach Art. 4 Ziff. 2 a) auf einen beidseitig unterzeichneten Vertrag stützen. Dieser ist aber nur als Ausweis für das beidseitige Einverständnis der Parteien aufzufassen, nicht etwa als Beleg zu den Akten des Amtes zu geben. Vielmehr schreibt Art. 15 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich vor, der nach Art. 4 Ziff. 2 a) vorgelegte Vertrag sei demjenigen, der ihn vorgelegt hat, auszuhändigen. Gemeint ist: sogleich nach Prüfung und nach Vornahme der Eintragung zurückzugeben (BGE 38 I 661 = Sep.-Ausg. 15 S. 242). Andere Exemplare, insbesondere zur Aufbewahrung auf dem Amte, dürfen nicht verlangt werden. Das Amt hat einfach wie bei beidseitiger mündlicher Anmeldung für vorschriftsgemässe Eintragung zu sorgen und allenfalls fehlende Angaben nachzuverlangen.

24. Entscheid vom 24. September 1946

i. S. Erwerbsausgleichskasse des Kantons Zürich.

Für Forderungen, die erst nach der Konkurseröffnung entstanden sind, kann der Gemeinschuldner schon während des Konkursverfahrens betrieben werden (Art. 206 SchKG; Änderung der Rechtsprechung).

Was der Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens durch seine persönliche Tätigkeit erwirbt, gehört nicht zur Konkursmasse (Art. 197 SchKG).

Les créances qui ont pris naissance depuis l'ouverture de la faillite peuvent faire l'objet d'une poursuite contre le failli même pendant la procédure de faillite (art. 206 LP; changement de jurisprudence).

Ce que le failli se procure par son activité durant la procédure de faillite ne rentre pas dans la masse (art. 197 LP).

Per i crediti nati dopo l'apertura del fallimento può essere promossa esecuzione contro il fallito anche durante la procedura fallimentare (art. 206 LEF; cambiamento di giurisprudenza). Quanto il fallito guadagna con la sua attività durante la procedura fallimentare non fa parte della massa (art. 197 LEF).

Am 1. Dezember 1943 fiel Otto Hörnlimann, damals Inhaber einer Reitanstalt mit Pferdehandlung, in Konkurs. Während der Dauer des Konkursverfahrens, das heute noch hängig ist, eröffnete er eine Brennstoffhandlung.

Am 5. März 1946 stellte die Rekurrentin gegen ihn ein Betreibungsbegehren für den Betrag von Fr. 1158.30, den sie unter dem Titel «Lohn- und Verdienstersatzbeiträge Dezember 1943 bis Dezember 1945 inkl. Mahngebühr vom 25. 1. 46» von ihm forderte. Unter Hinweis auf das hängige Konkursverfahren weigerte sich das Betreibungsamt, diesem Begehren Folge zu geben.

Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr Begehren zu vollziehen. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 9. Juli 1946 abgewiesen, erneuert sie vor Bundesgericht ihren Beschwerdeantrag.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Einem Entscheid des Bundesrates vom Jahre 1895 folgend (Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs